

§ 3 HebG Beziehungspflichten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin

HebG - Hebammengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

1. (1) Jede Schwangere hat zur Geburt und zur Versorgung des Kindes eine Hebamme beizuziehen.
2. (2) Ist die Beziehung einer Hebamme bei der Geburt selbst nicht möglich, so hat die Wöchnerin jedenfalls zu ihrer weiteren Pflege und der Pflege des Säuglings unverzüglich eine Hebamme beizuziehen.

In Kraft seit 29.04.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at